



91/
126

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Juni 1975

Nr. 3422

I.

Im Strassenbauteilprogramm 1975 ist in der Gemeinde Kappel der Ausbau der Boningenstrasse vorgesehen. Die Sanierung des sich in verkehrstechnisch schlechtem Zustand befindlichen Strassenzuges umfasst eine Verbreiterung der Fahrbahn auf durchwegs 7 m sowie die Errichtung eines Trottoirs auf der Ostseite der Strasse. Das Kreisbauamt II in Olten hat im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausgearbeitet. Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen in der Zeit vom 17. März - 17. April 1975 beim Kreisbauamt II in Olten und auf der Gemeindekanzlei in Kappel. Innert der gesetzlichen Frist gingen vier Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Alois Lack-Wyss, Tieracker 109, Kappel
2. Peter Christen, Unterdorf, 12, Kappel
3. Urs Lack-Grütter, Landwirt, Kappel
4. Therese Kurth-Ramseier, Kreuzfeldstrasse 429, Kappel

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein eines Gemeindevertreters am 30. April 1975 die Einspracheverhandlungen in Kappel durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Kappel. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Einsprache Nr. 1: Alois Lack-Wyss, Eigentümer von GB Nr. 429

A. Strassenführung

Dem Begehren, es sei die Strassenfahrbahn mit Trottoir zu Gunsten der Hausliegenschaft Nr. 109 etwas nach Osten zu verschieben, konnte entsprochen werden. Die Eigentümer des dadurch mehr betroffenen Grundstückes (GB Kappel Nr. 239) haben der Verschiebung durch Unterzeichnung einer separaten Vereinbarung am 3. Juni 1975 zugestimmt. Hierauf wurde der Auflageplan entsprechend abgeändert.

Eingehende Detailstudien haben ergeben, dass sich eine ähnliche Verschiebung der Strassenanlage weiter südlich (Richtung Boningen) leider nicht vornehmen lässt. Es muss deshalb am Auflageprojekt in diesem Abschnitt festgehalten werden. Nach Erläuterung dieser Sachlage und nachdem seinem Wunsche im Bereiche der Hausliegenschaft entsprochen werden konnte, hat sich Herr Lack mit der Situation einverstanden erklärt und die besondere Vereinbarung über Land-erwerb und Anpassungsarbeiten unterzeichnet.

B. Baulinienplan

Wegen der ungünstigen Lage von Gebäude Nr. 109, unmittelbar im Bereiche der Kantonsstrasse und der weiter nördlich einmündenden Gemeindestrasse, wird hauptsächlich der Scheunentrakt durch die Baulinie betroffen. Die Festlegung einer Vorbaulinie, damit gegebenenfalls später Wohnungseinbauten ohne Näherbaurevers vorgenommen werden können, lässt sich hier nicht rechtfertigen. Das Gebäude steht heute schon in der gesetzlichen Bauverbotszone und es könnte eine Zweckentfremdung des Scheunenteils auch nicht gegen Revers bewilligt werden. Die in diesem Gebäudeteil bestehende Heizöltankanlage wird selbstverständlich auch weiterhin toleriert und kann jederzeit ohne Näherbaurevers erneuert und unterhalten werden.

Die neue Baulinie von 6 m längs der Kantonsstrasse ist, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, ohne nachteiligen Einfluss auf eine allfällige spätere Ueberbauung des Restgrundstückes GB Nr. 429, weshalb am Auflageprojekt festzuhalten ist.

Aufgrund vorstehender Erläuterungen und Argumentationen hat sich Herr Lack mit dem projektierten, teilweise abgeänderten Strassenbauprojekt sowie mit der Baulinienführung einverstanden erklärt und seine Einsprache schriftlich zurückgezogen; sie ist daher als gegenstandslos abzuschreiben.

2. Einsprache Nr. 2: Peter Christen, Eigentümer von GB Nr. 432

Die Einsprache richtet sich nicht gegen den Auflageplan als solchen. Die darin aufgeworfenen Fragen betreffend Grösse und Entschädigung der abzutretenden Landfläche, Inkonvenienzen und Perimeterbeitrag, und sind finanzieller Natur. Anlässlich der Einspracheverhandlung wurden Herrn Christen diese Fragen beantwortet und das Strassenbauprojekt erläutert. Es wurde ihm auch dargelegt, dass die Anpassungs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens bilden, sondern in die eigens hierfür vorgesehenen Landerwerbsverhandlungen zu verweisen sind. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Einsprache Nr. 3: Urs Lack-Grütter, Eigentümer von GB Nr. 614

Herr Lack hat seine Einsprache gegen den Strassen- und Baulinienplan aufgrund der Verhandlungen vom 30. April 1975 zurückgezogen. Die Landerwerbsverhandlungen und das Perimeterverfahren, welches letzteres eine Angelegenheit der Gemeinde ist, hat er sich vorbehalten. Die Einsprache ist somit als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

4. Einsprache Nr. 4: Therese Kurth-Ramseier, Eigentümerin
von GB Nr. 631

Die Grundeigentümerin hat sich bereit erklärt, das für den

Trottoirausbau erforderliche Land unter nachstehender Voraussetzung abzutreten:

"Längs des Trottoirs muss eine Stützmauer errichtet werden, und zwar 20 m lang, ca. 2 m hoch und ca. 10 m lang ca. 1 m hoch. Ohne Stützmauer wird das Bord viel zu steil und es besteht Abrutschgefahr."

Auf dieses Begehren ist im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht einzutreten, es ist in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, wobei hier keinerlei Zusicherungen gemacht werden. Es ist festzustellen, dass das Terrain von GB Nr. 631 nach der Ueberbauung ohne Bewilligung des Strasseneigentümers aufgeschüttet worden ist, was eine Anpassung an die geplante Trottoiranlage erschweren wird. Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den im Sinne der Erwägungen teilweise abgeänderten Plan (Einsprache Nr. 1) sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau der Kantonsstrasse Kappel-Boningen (Boningenstrasse) in der Gemeinde Kappel wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1 und 3 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen Nr. 2 und 4 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau von Strasse und Trottoir erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte,

wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max Geyger

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4616 Kappel, mit 1 genehmigten Plan
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4616 Kappel
Fritz Schürch, Präsident Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per EINSCHREIBEN an:

Alois Lack-Wyss, Tieracker 109, 4616 Kappel
Peter Christen, Unterdorf 12, 4616 Kappel
Urs Lack-Grütter, Landwirt, 4616 Kappel
Therese Kurth-Ramseier, Kreuzfeldstrasse 429, 4616 Kappel

